



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 22.05.2026

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 22

Seite 168

Inhaltsverzeichnis:

Wasser- und Umweltverträglichkeitsrecht;

Anschlussbewilligung zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Salling“ am Durchbach in der Stadt Tittmoning

54/26

Wasserverbandsgesetz, Bayer. Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes;

Auflösung des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Winkler Moos und Sossauer Wiesen, Gemeinde Grabenstätt, Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen

55/26

Baurecht;

Nutzungsänderung einer Wohnung zu einer Ferienwohnung auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 398/2 der Gemarkung Seebruck, Gemeinde Seeon-Seebruck

56/26

Einwohnerzahlen zum 31.12.2025

57/26

54/26

Az.: 4.16-6430.02-200004

**Wasser- und Umweltverträglichkeitsrecht;
Anschlussbewilligung zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Salling“ am Durchbach in der Stadt
Tittmoning**

Bekanntmachung

Im Bereich der Weiler Ollering und Salling in der Stadt Tittmoning wird die Wasserkraft des Durchbachs seit mehreren Jahrzehnten genutzt. Dazu wird das über ein Speicherbecken zurückgehaltene Wasser über eine teils parallel zum Durchbach verlaufende Druckrohrleitung einer Kleinwasserkraftanlage zugeführt, das anschließend in den Krafflbach abgeleitet wird. Dem jetzigen Eigentümer waren dazu mit Bescheid vom 19.06.1995 eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt und nach deren Auslaufen zuletzt eine Übergangserlaubnis ausgesprochen worden. Am 11.11.2024 reichte der Unternehmer einen Antrag auf erneute Bewilligung zur Fortsetzung der Nutzungen im bisherigen Umfang ein, den er im April 2026 nochmals geringfügig ergänzte.

Nachdem nun die gutachterliche Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen zu dem Vorhaben vorliegt, werden das Vorhaben und die bevorstehende Auslegung des zugrunde liegenden Plans hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vollständigen, für das wasserrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen (Plan) werden gemeinsam mit dieser Bekanntmachung für die Dauer eines Monats von 26.05. bis einschließlich 25.06.2026 auf der Internetseite des Landratsamts Traunstein unter

<https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/wasserrecht-und-bodenschutz>

zugänglich gemacht. Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm auch eine für ihn leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit z.B. durch persönliche Einsichtnahme im Landratsamt Traunstein nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861/58-376 zur Verfügung gestellt werden.

Die betroffene Öffentlichkeit und jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 09.07.2026 (Einwendungsfrist)** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Traunstein in 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Zimmer Nr. M.2.09 bzw. 83276 Traunstein, Postfach 15 09 Einwendungen gegen den Plan erheben.

Wir weisen darauf hin, dass

1. Einwendungen nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist rechtswirksam sind und nur beim Landratsamt Traunstein in Schriftform vorgebracht werden können;
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. voraussichtlich auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wird, in dem ggf. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan, mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;

4. ein ggf. stattfindender Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher auf der Internetseite des Landratsamts Traunstein bekannt gemacht wird und nur die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt werden;
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten im ggf. stattfindenden Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Das Verfahren wird durch Erlass eines Bewilligungsbescheids abgeschlossen werden, der ebenfalls öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Traunstein, den 15.05.2026
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

55/26
Az.: 4.16-6440.02-170003

**Wasserverbandsgesetz, Bayer. Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes;
Auflösung des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Winkler Moos und Sossauer Wiesen, Gemeinde
Grabenstätt, Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen**

Öffentliche Bekanntmachung

- I. Auflösung des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Winkler Moos und Sossauer Wiesen
 1. Der Wasser- und Bodenverband Winkler Moos und Sossauer Wiesen wurde mit Bescheid des Landratsamtes Traunstein vom 19.05.2026, Az. 4.16-6440.02-170003, aufgelöst.
 2. Die Abwicklung der Geschäfte (Liquidation) wird der Gemeinde Grabenstätt, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Gerhard Wirnshofer, Schloss-Str. 15, 83355 Grabenstätt, mit der rechtlichen Stellung des Vorstandsvorsitzenden übertragen.
 3. Anfallberechtigt ist die Gemeinde Grabenstätt, auf die die Unterhaltungspflicht der im Verbandsgebiet vorhandenen Gewässer III. Ordnung zurückfällt. Das nach vollständiger Liquidation verbleibende Verbandsvermögen wird auf die Gemeinde Grabenstätt für Zwecke der Gewässerunterhaltung übertragen.

Der Bescheid und seine Begründung kann bei der Geschäftsstelle der Gemeinde Grabenstätt, Schloss-Str. 15, 83355 Grabenstätt und beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Zimmer-Nr. M 2.20 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

II. Abwicklung- Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen

1. Auf das Abwicklungsverfahren sind die §§ 48 und 49 sowie §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden (§ 63 Abs. 3 Satz 1 WVG).
2. Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Wasser- und Bodenverband beim Liquidator Gemeinde Grabenstätt, Schloss-Str. 15, 83355 Grabenstätt schriftlich anzumelden.

Hinweis:

Der Text der Bekanntmachung kann auch im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:
<https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/wasserrecht-und-bodenschutz>
eingesehen werden.

Traunstein, 19.05.2026
Landratsamt Traunstein

gez. Christian Nebel
Abteilungsleiter

56/26
Az.: 4.40-BV-320-2026

**Baurecht;
Nutzungsänderung einer Wohnung zu einer Ferienwohnung auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 398/2 der Gemarkung Seebruck, Gemeinde Seeon-Seebruck**

Bekanntmachung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 21.05.2026, Geschäftszeichen 4.40-BV-320-2026, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 21.05.2026, Geschäftszeichen 4.40-BV-320-2026, wurde

Herrn
Sebastian Reichl
Greinerberg 11
81371 München

die Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.94, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-264) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 21.05.2026
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

57/26

Einwohnerzahlen zum 31.12.2025

Nachstehend werden die auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen durch das Bayerische Landesamt für Statistik zum Stand 31. Dezember 2025 bekannt gegeben:

Gemeinde	Einwohner	Gemeinde	Einwohner
Altenmarkt a. d. Alz	4.124	Schleching	1.747
Bergen	4.609	Schnaitsee	3.726
Chieming	4.781	Seeon-Seebruck	4.537
Engelsberg	2.506	Siegsdorf	8.318
Fridolfing	4.313	Staudach-Egerndach	1.109
Grabenstätt	4.305	Surberg	3.203
Grassau (Markt)	6.963	Tacherting	5.647
Inzell	4.668	Taching am See	2.085
Kienberg	1.378	Tittmoning (Stadt)	5.744
Kirchanschöring	3.332	Traunreut (Stadt)	20.381
Marquartstein	3.014	Traunstein (Große Kreisstadt)	20.977
Nußdorf	2.346	Trostberg (Stadt)	11.442
Obing	4.405	Übersee	5.042
Palling	3.513	Unterwössen	3.622
Petting	2.232	Vachendorf	1.750
Pittenhart	1.903	Waging am See (Markt)	7.036
Reit im Winkl	2.182	Wonneberg	1.560
Ruhpolding	6.819	Landkreis (gesamt)	175.319

Das Bayerische Landesamt für Statistik weist darauf hin, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2025 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz – FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 08. Mai 2026 (GVBl. S. 250), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopf-beträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2026 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Traunstein, 21.05.2026

Franz Feil
Abteilungsleiter

Andreas Danzer
Landrat